



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Aufgrund organisatorisch-technischer Änderungen wird es in Kürze leider nicht mehr möglich sein, die Ausschreibungsunterlagen gegen Barzahlung oder Scheck zu erhalten. Es wird zwar weiterhin möglich sein, die Unterlagen persönlich in der Submissionsstelle abzuholen; dieses kann jedoch nur gegen Vorlage eines Überweisungsträgers erfolgen. Die schriftliche, postalische oder Anforderung per E-Mail unter Beifügung des Zahlungsnachweises ist selbstverständlich weiterhin wie gewohnt möglich.

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Einsatz von Integrationshelfern in 3 Losen, Schulen Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Einsatz von ca. 380 Integrationshelfern an ca. 85 Düsseldorfer Schulen für Kinder mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Landeshauptstadt Düsseldorf vergibt den Auftrag zum Einsatz von Integrationshelfern im Rahmen dieser Ausschreibung für das Schuljahr 2016/2017 und für weitere vier Schuljahre optional, jeweils vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Schuljahres vom Auftraggeber und/ oder Auftragnehmer gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch eingeschriebenen Brief. 3 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein oder mehrere Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. August 2016 bis 30. Juli 2021. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu sowie die Vergabeunterlagen finden Sie unter vergabe.duesseldorf.de. Ausgabe in Papierform ab dem: 01.02.2016. Ausgabe bis: 15.02.2016. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.02.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 29.04.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01. 2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Elektroarbeiten, Schule Färberstraße.** Umfang der Leistung: Elektroarbeiten zum Umbau Foyer und WC-Anlage einer Sporthalle. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 21. März 2016 bis 01. April 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: sofort. Ausgabe bis: 16.02.2016. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.02.2016 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 23.04.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben.

Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Erweiterungsneubau einer Grundschule mit Mensa, Forum, Aula, Klassen- und Mehrzweckräumen, Wickrather Straße 31.** Umfang der Leistung: Neubau eines zweigeschossigen Grundschulgebäudes als Erweiterungsbau mit einer Gesamt BGF von ca. 2.800 m² und einem BRI von 12.000 m³ in Massivbauweise. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Klein + Neubürger Architekten BDA, 44789 Bochum, Tel.: +49(0)234.9159220, Fax: +49(0)234.91592220, mail@klein-neubuerger.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5600-4000-0000-0861 und der Bezeichnung der Ausschreibung

auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Überweisung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Gebäudemangement, Auf'm Hennekamp 45 in 40225 Düsseldorf hat am 28.09.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Kühlung der Aquarientechnik des Aquazoo gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt. Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegenstand des Vorhabens ist die Entnahme von 206.400 m³/a Grundwasser auf dem Grundstück Kaiserswertherstraße 380 in 40474 Düsseldorf (Löbbecke Museum – Aquazoo).

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Rautenberg

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 2. Februar, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2,
Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 3. Februar, 17 Uhr
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Angela Nagel,
Tel: 89-93701

Öffentliche Zustellung

Ordnungsamt:

des Bescheides 5-3270-00-5030-4956-8 SB 02 vom 18.01.2016 an Rolf Christian Kassel, Parliament Mews 4, SW14 7QP London, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5035-2116-0 SB 09 vom 04.12.2015 an Serif Aktürk, Voorsteven 10, 4871 DX Etten-Leur, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5033-9137-1 SB 13 vom 14.12.2015 an Com. Superv. of MAJ Arkadiusz Kwasizur, JAPCC Kalkar PSC 21, APO 09261, 47546 Kalkar

des Bescheides 5-3270-00-5034-0759-6 SB 08 vom 14.12.2015 an Bruno Barone, Str. Moscatello 109, 46040 Monzambano, Italien

des Bescheides 5-3270-00-5035-2039-2 SB 64 vom 22.12.2015 an Moustapha Abbouda, Rue de la Marqueroise 1065, 34000 Montpellier, Frankreich

des Bescheides 5-3280-00-5065-9254-1 SB 61 vom 13.01.2016 an Harald Eberhard Wand, Eisenstraße 85, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5034-9678-5 SB 17 vom 14.12.2015 an David Colbin, Koettegan 8, 53142 Lidköping, Schweden

des Bescheides 5-3290-00-5008-2413-4 SB 55 vom 21.12.2015 an Saleh Nouf, Varbevej 37, 6400 Haderslev, Dänemark

des Bescheides 5-3270-00-5036-7331-8 SB 51 vom 21.12.2015 an Bülent Güzeler, Lehmheide 36, 47805 Krefeld

des Bescheides 5-3270-00-5028-9258-0 SB 112 vom 13.11.2015 an Gheorghe Cojocaru, Graf-von-Galen-Straße 9, 58095 Hagen

des Bescheides 5-3270-00-5034-8734-4 SB 114 vom 07.12.2015 an Alexandru-Raoul Dobre, Dealu Bradului 33, 999990 Pitesti, Rumänien

des Bescheides 5-3270-00-5034-0565-8 SB 114 vom 07.12.2015 an Christopher Denman, Berryfield Glade Churchdown 2, GL3 2BT Gloucester, Großbritannien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40223 Düsseldorf, Zimmer 110, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

AKTION SCHERBENFREIE ALTSTADT

Jux und Spaß und Dollerei, aber bitte scherbenfrei!

**Keine Mitnahme von Glasflaschen
in die Altstadt zu Karneval!**



Landeshauptstadt
Düsseldorf

unterstützt von:



Rheinbahn



AWISTA
Unternehmensgruppe Statuwerke Düsseldorf AG



KARNEVAL IN
DUSSELDORF



Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Februar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 2. Februar, 10 bis 12 Uhr, in der Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89.96025.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 3. Februar, 14 bis 15 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Freitag, 26. Februar, 9.30 bis 11.30 Uhr, im „zentrum plus“/Deutsches Rotes Kreuz, Jahnstraße 47. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 3849199 oder 0172/9293658.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 17. Februar, 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz,

Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677111.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 8. Februar, 10 bis 12 Uhr, in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89.93015.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Montag, 15. Februar, 15 bis 16.30 Uhr, im Seniorenclub „Maria unter dem Kreuze“, Kürstenstraße 160a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 419537.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)
Dienstag, 23. Februar, 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 4. Februar, von 10.30 bis 11.30 Uhr, im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89.93388.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 11. Februar, 10.15 Uhr bis 11.15 Uhr im „zentrum plus“/Arbeiter-Samariter-Bund, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9303144.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Dienstag, 2. Februar, 11 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erlor-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6025478.

Die Untere Jagdbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt für das Stadtgebiet Düsseldorf folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) für Ringeltauben festgelegte Schonzeit zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Auf Flächen mit den nachfolgend benannten gefährdeten Kulturen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, darf in den jeweils angegebenen Zeiträumen die Jagd auf Ringeltauben ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.
- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Jagdstrecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Worringer Str. 111, 40210 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 3.04, 3. OG, eingesehen werden.

dorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 3.04, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtiere bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtiere regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 30.01.2016

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
Zimmermann

Jahresabschluss 2014 des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Bekanntmachung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD): hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Gemäß § 26 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014

festgestellt. Zugleich beschloss der Rat der Stadt, den ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von 7.791.646,22 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) der anteilige handelsrechtliche Jahresgewinn des Betriebs gewerblicher Art "Abscheiderentsorgung" (BgA Abscheider) in Höhe von 44.175,16 Euro wird in die allgemeine Rücklage des BgA Abscheider zu dessen Liquiditätsausstattung eingestellt,
b) an den allgemeinen Haushalt der Stadt wird ein Betrag in Höhe von 3.500.000,00 Euro ausgeschüttet,

- c) der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 4.247.471,06 Euro wird der allgemeinen Rücklage des SEBD zugeführt.

Dem Technischen Betriebsleiter und der Kaufmännischen Betriebsleiterin wurde Entlastung erteilt.

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	2014	2014
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	123.688.731,92	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	450.223,47	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.093.827,62	
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.687.878,46	131.920.661,47
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 9.735.654,34	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 57.639.054,68	
c) Abwasserabgabe	- 4.061.000,00	- 71.435.709,02
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 21.286.647,84	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 2.497.110,11 (i. Vj. € 1.963.471,03)	- 6.468.364,11	- 27.755.011,95
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 10.098.497,90	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.025.331,61	- 20.123.829,51
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	775.130,13	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 347.409,21 (i. Vj. € 360.232,01)	- 7.405.501,78	- 6.630.371,65
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.975.739,34
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 7.557,80
13. Sonstige Steuern		- 8.020,24
14. Jahresüberschuss		5.960.161,30
15. Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für Gebührenaussgleich		1.831.484,92
16. Bilanzgewinn		7.791.646,22

Nachrichtlich :

Behandlung des Jahresgewinns

- a) Einstellung in die Rücklagen des BgA Abscheider
b) Abführung an die Stadt Düsseldorf
c) Einstellung in die Allgemeine Rücklage

Euro
44.175,16
3.500.000,00
4.247.471,06

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen,

dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2015

GPA NRW

Im Auftrag
gez.
Helga Giesen

4. Einsichtnahme

Der vollständige Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden bis zum 29.12.2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar Montags bis Donnerstags jeweils zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr und Freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr im

Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf
Auf m Hennekamp 47, 3. Etage, Zimmer 3004,
40225 Düsseldorf

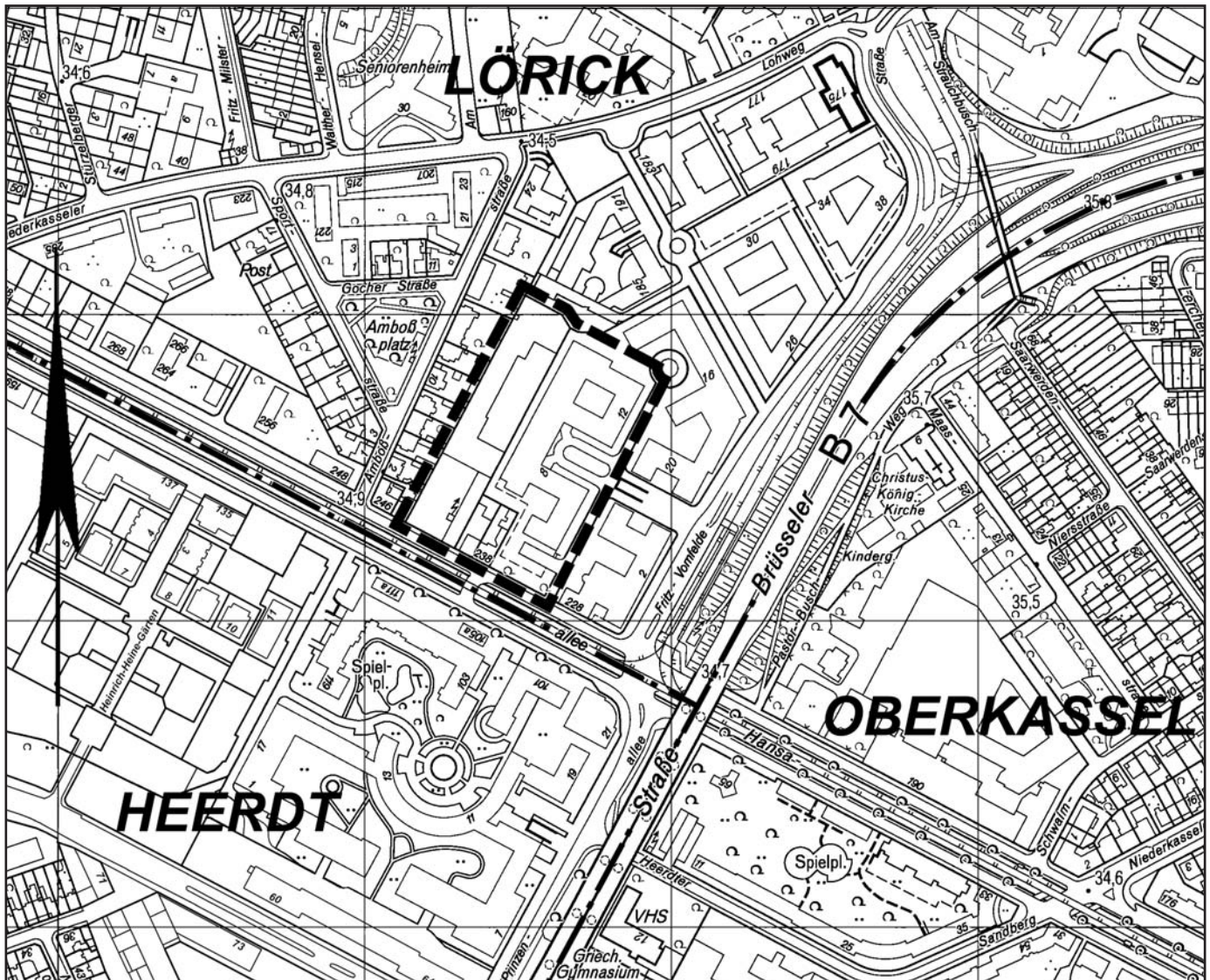
DIE FAMILIENKARTE.
Ein Projekt der familienfreundlichen Landeshauptstadt Düsseldorf.

:DÜSSELDORF

www.duesseldorf.de/familienkarte
Hotline 0211.89-99051

www.duesseldorf.de

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB



(Stadtbezirk 4)

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird bekannt gemacht, dass der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll:

Bebauungsplan Nr. 04/013 - Nördlich Hansaallee -

Gebiet nördlich der Hansaallee und südlich des Niederkasseler Lohweges

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 21.10.2015 gefasste Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 04/013 - Nördlich Hansaallee - wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

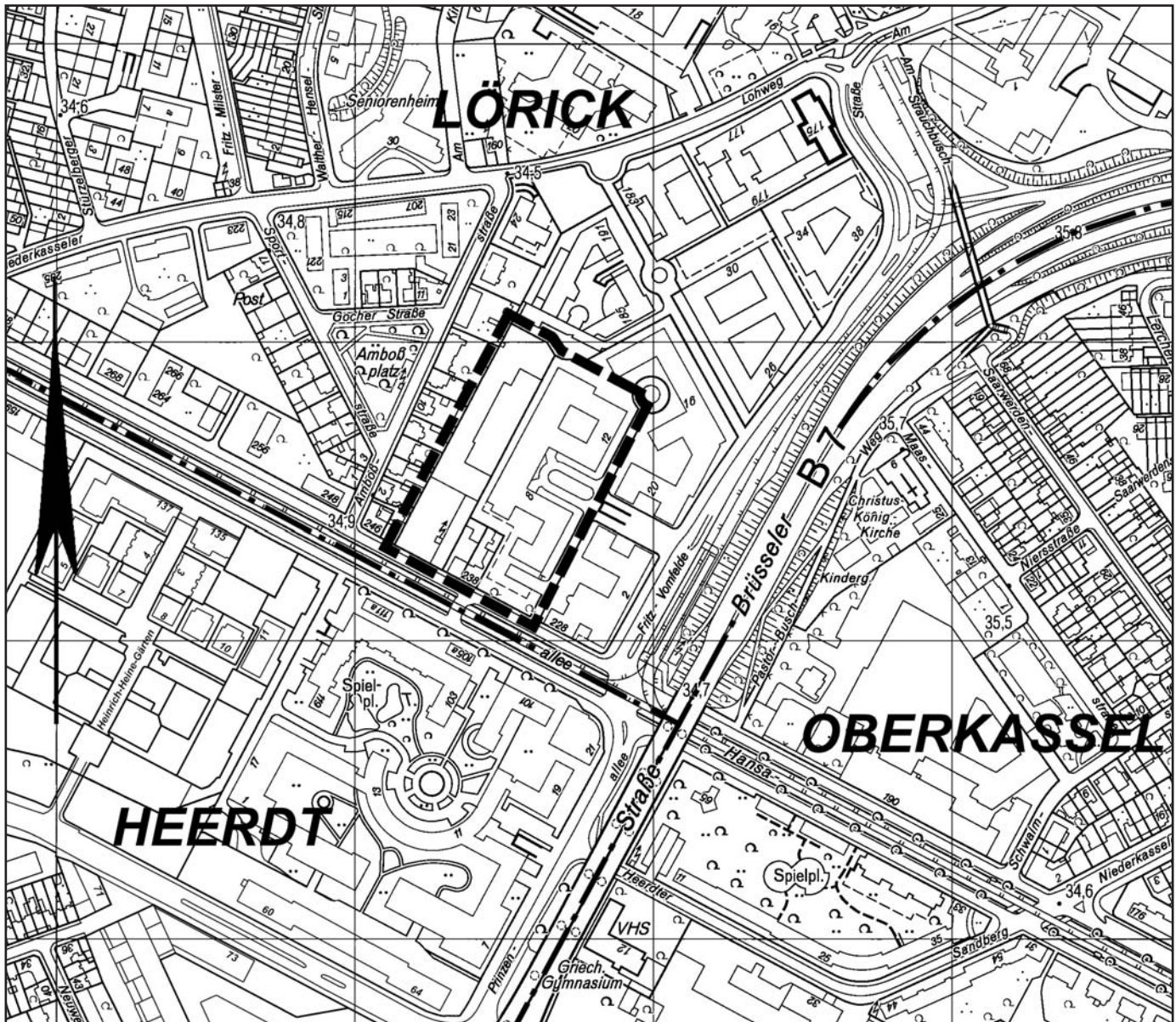
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 22. Januar 2016
61/12-B-04/013

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 4)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet nördlich der Hansaallee und südlich des Niederkasseler Lohweges einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Donnerstag, dem 25. Februar 2016,
Beginn: 18.00 Uhr,
im Gemeindesaal der Philippus-Kirche,
Grevenbroicher Weg 5,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vor-
gestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten
herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende
öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnl. Nrn.
U74 und U76 - Haltestelle „Lohweg“

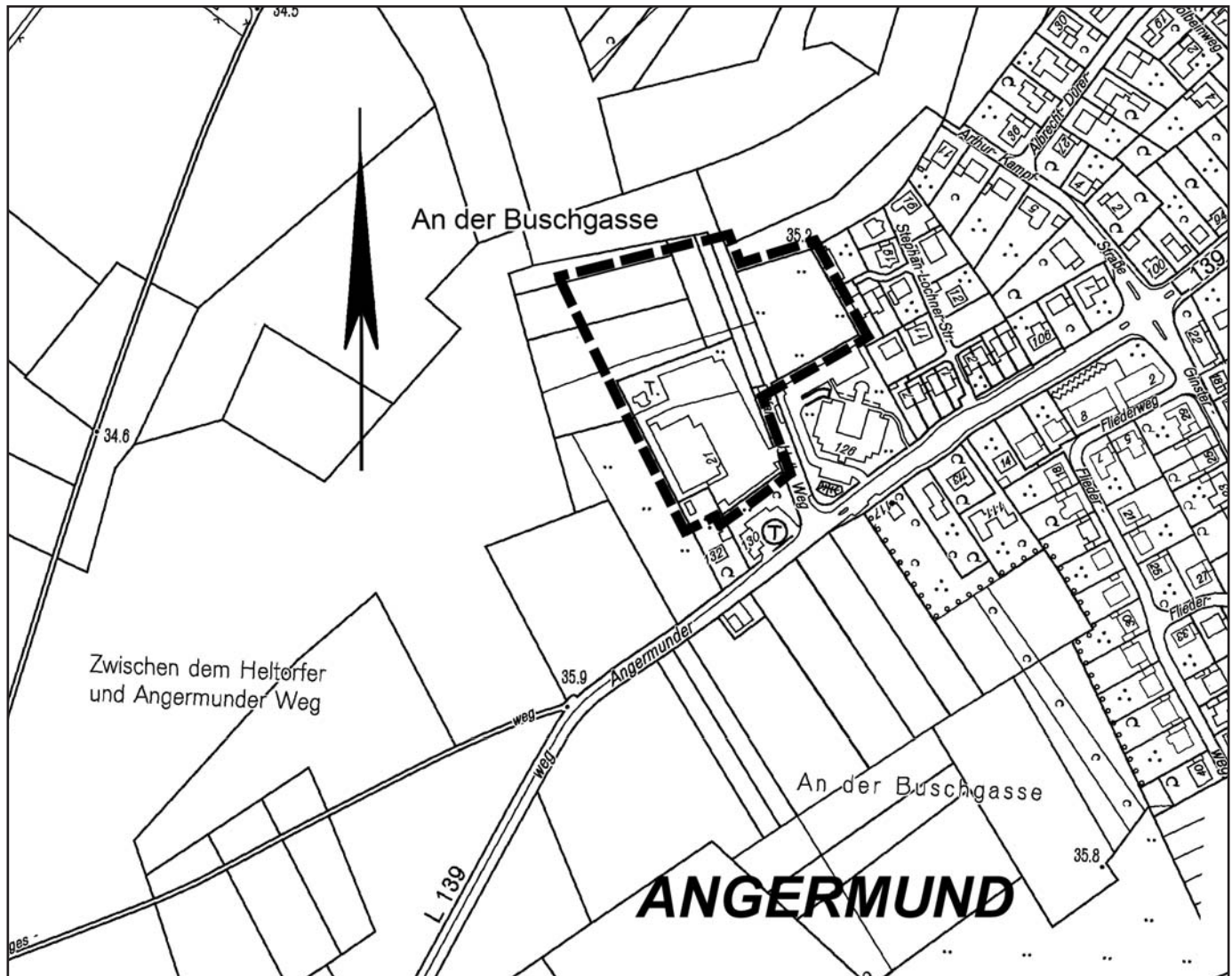
Buslinien Nrn.
828 und 863 - Haltestelle „Lohweg“

Ein entsprechender Plan kann vom 15.02.2016
bis einschl. 24.02.2016 beim Stadtplanungsamt
der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinck-
mannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Oberge-
schoss, während folgender Zeiten eingesehen
werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr
bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00
Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahn-
linien Nr. 701, 706, 707, 713 - Haltestelle "Auf'm
Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 -
Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlini-
en S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten"
erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes



(Stadtbezirk 5)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.08.2015 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. 1748) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/004 - An der Buschgasse -

Gebiet etwa zwischen den beidseits des Pfarrers-Holl-Weges und nördlich der Angermunder Straße gelegenen Grundstücken, den Grundstücken westlich der Stephan-Lochner-Straße und den landwirtschaftlich genutzten Flächen am südwestlichen Ortsrand von Angermund

– maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 05/004 (alt: 5388/001) - An der Buschgasse -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten
- Ausweisung eines Sondergebietes zur Nahversorgung.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05/004 (alt: 5388/001) - An der Buschgasse - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der Zeit vom **09.02.2016** bis einschl. **09.03.2016** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zu Auswirkungen eines Störfallbetriebsbereiches (nicht im Plangebiet gelegen)
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung im Plangebiet
- Informationen zur natürlichen Belichtung (Son-

neneinstrahlung) des Plangebietes
 – Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

– Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
 – Informationen zu Bestand, Planung und Bewertung von Flora und Fauna sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

– Informationen zur Versiegelung des Bodens
 – Informationen zu Altablagerungen im Plangebiet und dessen Umfeld
 – Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

– Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
 – Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
 – Informationen zu Oberflächengewässern und Wasserschutzgebieten

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

– Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerbliche und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
 – Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität im Plangebiet
 – Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
 – Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zur Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

– Informationen zur optischen Wahrnehmung des Plangebietes und des Umfeldes

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

– Informationen zu Denkmalbelangen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „An der Buschgasse“ in Düsseldorf, Mai 2014
- Wolfgang R. Mueller + Partner, Landschafts- und Gartenarchitekten: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 05/004 - An der Buschgasse -, Düsseldorf September 2015
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu Verkehrs- und Gewerbelärm, Störfallbetriebsbereichen, Belichtung, Versiegelung des Bodens, Altablagerungen, Altstandorten, Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten
- Stellungnahmen des Garten- Friedhofs- und Forstamtes zu Arten- und Biotopschutz, Flora und Fauna, Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsbild
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu Verkehrs- und Gewerbelärm, Auswirkungen durch elektromagnetische Felder, Luftverunreinigung, umweltfreundliche Mobilität

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genom-

men wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713, Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriften eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26.08.2015 zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 22.01.2016
 61/12-B-05/004

Thomas Geisel
 Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
 Düsseldorf



Wir



suchen



Euch!

**GESUCHT:
 20 Familien,
 offenherzig
 und tolerant.**

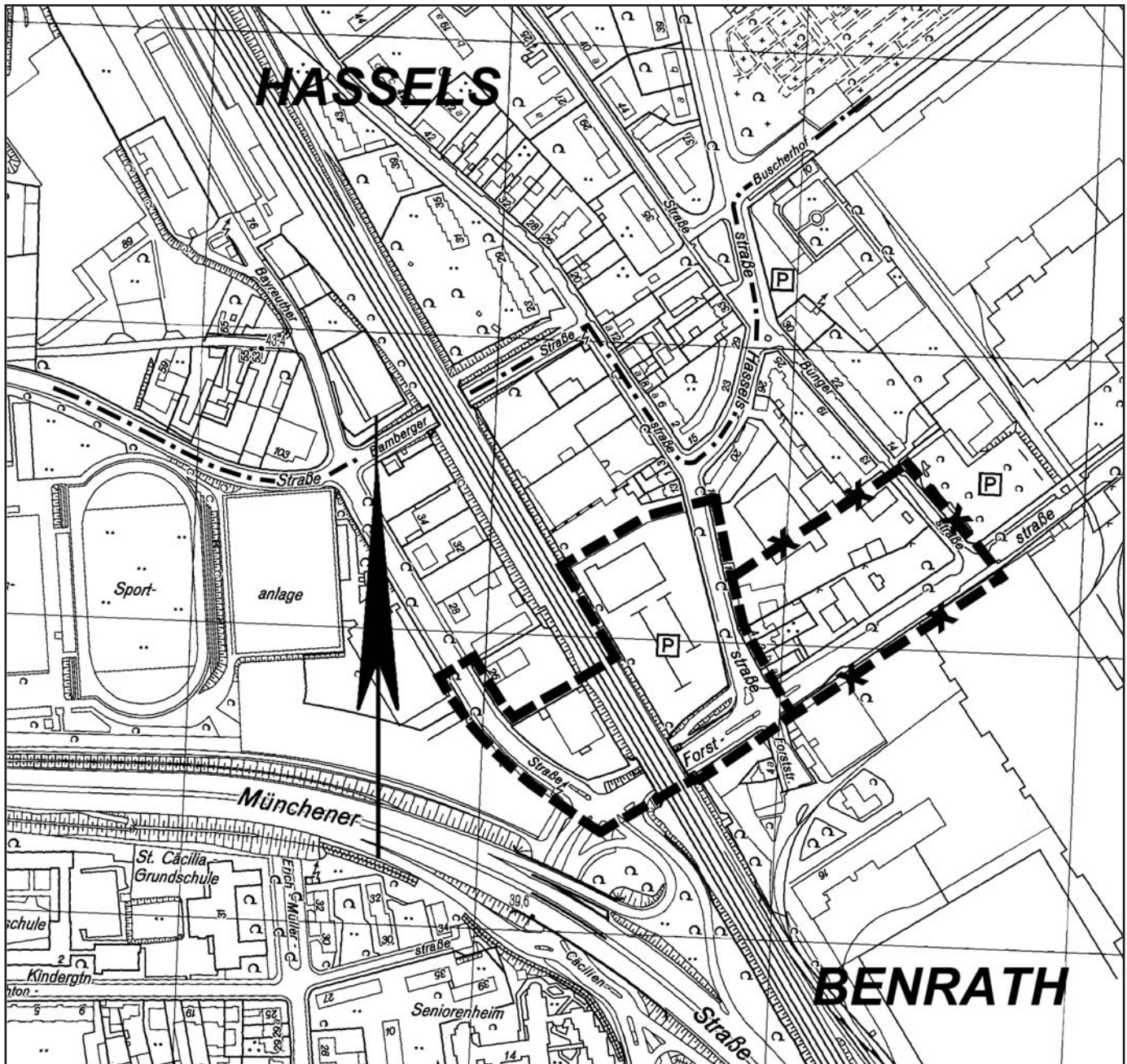
Kinder in Notlagen
 brauchen Sie, um
 vorübergehend bei
 Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
 Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

Erneute Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB



(Stadtbezirk 9)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 dem nachstehenden Bebauungsplan und seiner Begründung für die erneute öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan Nr. 09/012 - Forststraße / Hasselsstraße - zur vereinfachten teilräumlichen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 6170/64

Gebiet westlich der Hasselsstraße, nördlich der Forststraße, östlich der Bayreuther Straße, südlich der Grundstücke Bayreuther Straße 26 und Hasselsstraße 13

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung liegt bezüglich der Verkleinerung des Plangebietes sowie der in roter Farbe vorgenommenen Eintragungen in den textlichen Festsetzungen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der Zeit vom **09.02.2016** bis einschließlich **09.03.2016** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abge-

gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713, - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 6, S 7, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.11.2015 zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 22. Januar 2016
61/12-B-09/012

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



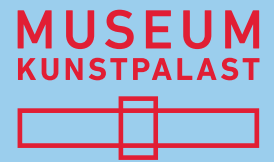
**Ich spende, weil
Brotfreunde auch
Baumfreunde sind.**

**Josef Hinkel. Mit Düsseldorf
verwurzelt seit 1959.**

Düsseldorf braucht neue Bäume. Bitte spenden Sie. www.duesseldorf.de



**NEUE
BÄUME FÜR
DÜSSELDORF**



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

HIGHLIGHTS 2016

Jean Tinguely. Super Meta Maxi
23.4. – 14.8.2016

Vor dem Vorhang. Hinter dem Schleier. Enthüllung und Verhüllung seit der Renaissance
1.10.2016 – 22.1.2017

TIPP!

Besuchen Sie auch unsere Sammlung: mit Graphiken von Raffael, Gemälden von Rubens, Vasen von Gallé, Fotografien von Gursky und vielen weiteren Kunstwerken.



Museum Kunstpalast, Düsseldorf, Foto: Stefan Areyndt/Medienzentrum Rheinland/LVR

:DÜSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.